

**Anfrage aus dem Kreisausschuss**

eingereicht am:	08.06.2020
zur Beantwortung am:	nächster Kreisausschuss 15.06.2020
Fragesteller:	Herr Görbig, Herr Montag
zur Bearbeitung an:	Frau Engelhardt-Schütze
Termin:	12.06.2020

**Anfrage:**

Verringere sich der Rechnungsbetrag bei den durchgeführten Vergaben durch die angedachte 3 %-ige Mehrwertsteuersenkung?

---

**Antwort:**

Der Kabinettsbeschluss der Bundesregierung vom 12.06.2020 sieht eine Gesetzesänderung zur temporären Absenkung des Umsatzsteuersatzes für den Zeitraum 01.Juli 2020 bis 31.12.2020 vor.

Ab dem 1. Juli soll die Umsatzsteuer für sechs Monate bis zum 31. Dezember von 19 auf 16 Prozent abgesenkt werden, der ermäßigte Steuersatz von 7 auf 5 Prozent.

Soweit die Gesetzesänderung (Bundestag und Bundesrat müssen noch zustimmen) unter Berücksichtigung des Inhaltes des Konjunkturpaketes erlassen wird, hat die Steuersenkung folgende Auswirkungen:

Grundsätzlich wird gelten:

1. **Regelsteuersatz:** Für alle bis zum 30.6.2020 ausgeführten Umsätze gilt der Regelsteuersatz von 19 % gem. § 12 Abs. 1 UStG; für alle in der Zeit vom 1.7.2020 bis 31.12.2020 ausgeführten Leistungen gilt ein Regelsteuersatz von 16 % und ab dem 1.1.2021 soll dann wieder der (alte) Regelsteuersatz von 19 % gelten.
2. **Ermäßigter Steuersatz:** Für alle bis zum 30.6.2020 ausgeführten Umsätze gilt in den in § 12 Abs. 2 UStG aufgeführten Sonderfällen der ermäßigte Steuersatz von 7 %; für alle in der Zeit vom 1.7.2020 bis 31.12.2020 ausgeführten

Leistungen gilt ein ermäßigter Steuersatz von 5 % und ab dem 1.1.2021 soll dann wieder der (alte) ermäßigte Steuersatz von 7 % gelten.

Entscheidend ist die Leistungsausführung.

Folglich werden die im Zeitraum vom 01.07.2020 bis 31.12.2020 ausgeführten Leistungen zu einer Rechnungslegung mit abgesenktem Steuersatz führen.